

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

der

Kauffmann Kunststofftechnik GmbH
Rainwiesen 3

71686 Remseck am Neckar

Amtsgericht Stuttgart, HRB 767796 | USt-IdNr. DE321832853

Stand: Juli 2026

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen der Kauffmann Kunststofftechnik GmbH. Soweit diese AGB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen vorbehaltlos leisten.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote, Vertragsunterlagen, Änderungen und Selbstbelieferung

2.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform, durch Ausführung der Lieferung oder durch eine sonstige eindeutige Annahmeerklärung zustande.

2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Produktbeschreibungen, Mustern, Modellen und sonstigen Angebots- oder Vertragsunterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Vertragszwecks genutzt werden.

2.3. Unterlagen des Vertragspartners dürfen von uns solchen Dritten zugänglich gemacht werden, die wir zulässigerweise mit der Durchführung des Auftrags beauftragen, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und angemessene Vertraulichkeit sichergestellt ist.

2.4. Produktänderungen bleiben zulässig, wenn sie aufgrund technischer Weiterentwicklung erfolgen oder nur geringfügige, handelsübliche Abweichungen in Farbe, Form, Maß, Gewicht oder Ausführung betreffen und für den Vertragspartner zumutbar sind. Vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale und ausdrücklich freigegebene Spezifikationen bleiben unberührt.

2.5. Der Vertragspartner hat uns bei Auftragserteilung ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn von seinen Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben keinesfalls abgewichen werden darf.

2.6. Änderungswünsche des Vertragspartners nach Vertragsschluss werden wir im Rahmen unserer betrieblichen Möglichkeiten prüfen. Erforderliche Anpassungen von Preis, Lieferterminen, Mengen oder sonstigen Vertragsbedingungen bedürfen vor Umsetzung einer Vereinbarung in Textform. Notwendiger Prüf- oder Änderungsaufwand kann nach vorherigem Hinweis gesondert berechnet werden.

2.7. Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Erklärungen, die auf offensichtlichen Schreib-, Rechen- oder Übermittlungsfehlern beruhen, berechtigen uns zur Berichtigung; zwingende gesetzliche Rechte des Vertragspartners bleiben unberührt.

2.8. Soweit wir Waren oder Vormaterialien nicht selbst herstellen, steht unsere Lieferpflicht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft ordnungsgemäß abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich erstatten, soweit die Leistung dauerhaft nicht verfügbar ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. Lager, ausschließlich Verpackung, Versand, Fracht, Versicherung, Montage und sonstiger Nebenleistungen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

3.2. Treten nach Vertragsschluss nicht von uns zu vertretende, wesentliche Änderungen der für die Preisbildung maßgeblichen Kosten ein, insbesondere bei Rohstoffen, Energie, Transport, Zöllen oder tariflichen Lohnkosten, sind wir bei Dauerschuldverhältnissen, Rahmenverträgen sowie bei Lieferungen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten berechtigt, den Preis in dem Umfang anzupassen, in dem sich unsere tatsächlichen Beschaffungskosten verändert haben. Kostensenkungen werden entsprechend berücksichtigt. Auf Verlangen werden wir die maßgeblichen Kostenfaktoren nachvollziehbar darlegen.

3.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen mit Zugang sofort und ohne Abzug fällig. Der Vertragspartner kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Zahlungsverzug. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Rechtsfolgen.

3.4. Wir sind berechtigt, angemessene Abschlags- oder Vorauszahlungen zu verlangen, wenn dies nach Art oder Umfang des Auftrags sachlich gerechtfertigt ist.

3.5. Rechnungen können in Papierform oder elektronisch in einer gesetzlich zulässigen Form erteilt werden. Soweit eine E-Rechnung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Rechnungsstellung in einem gesetzlich zulässigen strukturierten elektronischen Format.

3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu. Das Zurückbehaltungsrecht ist zudem auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

4. Liefer- und Leistungszeit, höhere Gewalt, Verzug

4.1. Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Fixtermine liegen nur vor, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

4.2. Die Einhaltung vereinbarter Fristen setzt voraus, dass der Vertragspartner erforderliche Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig erbringt, insbesondere technische Einzelheiten klärt, erforderliche Unterlagen und Freigaben bereitstellt und vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlungen leistet.

4.3. Wir haften nicht für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, die auf Ereignissen höherer Gewalt oder sonstigen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und von uns nicht zu vertretenden Umständen beruhen. Hierzu können insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Krieg, Terror, Epidemien oder Pandemien, erhebliche Energie- oder Rohstoffengpässe, Cyberangriffe, Betriebsstörungen, Naturereignisse sowie erhebliche Störungen von Transportwegen oder Lieferketten zählen, sofern wir deren Auswirkungen auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht vermeiden konnten.

4.4. Dauert ein vorübergehendes Leistungshindernis nach Ziffer 4.3 an, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen angemessen um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wird die Leistung dauerhaft unmöglich oder dem Vertragspartner aufgrund der Verzögerung unzumutbar, stehen beiden Parteien die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.

4.5. Geraten wir aus von uns zu vertretenden Gründen in Verzug, richten sich die Ansprüche des Vertragspartners nach den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Haftungsbegrenzungen in Ziffer 10.

4.6. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Vertragspartner im Rahmen des Vertragszwecks zumutbar sind.

4.7. Gerät der Vertragspartner in Annahme- oder Mitwirkungsverzug, können wir Ersatz der hierdurch entstehenden angemessenen Mehraufwendungen verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Gefahrübergang und Versicherung

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk bzw. Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung oder Transport mit eigenen Fahrzeugen.

5.2. Bei Annahme-, Abruf- oder Abholverzug geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Verzug gerät.

5.3. Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners werden wir die Sendung gegen übliche Transportrisiken versichern, soweit eine solche Versicherung zu angemessenen Bedingungen verfügbar ist.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner vor.

6.2. Der Vertragspartner darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt uns bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags unserer Forderung sicherungshalber ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

6.3. Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne der Sicherungsabrede, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit nicht uns gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Entsprechendes gilt bei Verbindung oder Vermischung.

6.4. Wird Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterveräußert, erstreckt sich die Vorausabtretung auf denjenigen Anteil der Forderung, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

6.5. Der Vertragspartner hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen. Er darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

6.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten.

6.7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6.8. Befindet sich die Vorbehaltsware im Ausland und ist der Eigentumsvorbehalt oder eine Vorausabtretung nach dem dort geltenden Recht nicht oder nur eingeschränkt wirksam, gilt diejenige Sicherung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Der Vertragspartner wird an den hierfür erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

7. Abnahme bei Werkleistungen

7.1. Soweit auf unsere Leistungen Werkvertragsrecht anwendbar ist und eine Abnahme geschuldet wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Leistung nach Fertigstellungsanzeige innerhalb einer angemessenen Frist abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

7.2. Die Abnahme gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als erfolgt, wenn wir dem Vertragspartner nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen und der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

7.3. Ist eine Erprobung oder Funktionsprüfung vereinbart, hat der Vertragspartner diese ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen. Teilabnahmen können verlangt werden, soweit die Leistung sinnvoll abgrenzbar und eine Teilabnahme für den Vertragspartner zumutbar ist.

8. Beschaffenheit, Mängelrechte und Nacherfüllung

8.1. Für die Beschaffenheit unserer Lieferungen und Leistungen sind vorrangig die ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Datenblätter und sonstigen Vertragsunterlagen maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Werbung oder Produktbeschreibungen begründen nur dann eine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung in Textform.

8.2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen, bei natürlichem Verschleiß oder bei Schäden, die nach Gefahrübergang insbesondere durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch Dritte, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsbedingungen oder ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen verursacht wurden.

8.3. Ist der Vertragspartner Kaufmann, setzen Mängelrechte voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.4. Bei berechtigten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung, soweit uns gesetzlich ein Wahlrecht zusteht. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen, unstreitigen Kaufpreisteils abhängig zu machen. Verweigerungsrechte wegen Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.5. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir im gesetzlich geschuldeten Umfang. Dies umfasst insbesondere die gesetzlich geschuldeten Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, erforderliche Aus- und Einbaukosten. Mehrkosten aufgrund einer nachträglichen Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Bestimmungsort tragen wir nur, soweit die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht oder wir ihr zugestimmt haben.

8.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie unberechtigt verweigert oder ist sie dem Vertragspartner unzumutbar, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt zu. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 10.

9. Beratung und Nebenpflichten

9.1. Anwendungstechnische Hinweise, Beratungen und sonstige Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen auf Grundlage der uns bekannten Einsatzbedingungen. Sie entbinden den Vertragspartner nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, soweit nicht ausdrücklich eine konkrete Beschaffenheit oder Eignung vereinbart wurde.

9.2. Für Schäden aus der Verletzung von Beratungs-, Aufklärungs- oder sonstigen Nebenpflichten gilt die Haftungsregelung in Ziffer 10.

10. Haftung

10.1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausdrücklich eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben.

10.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

10.3. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

10.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und für deliktische Ansprüche, soweit gesetzlich zulässig.

10.5. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.

11. Know-how, Entwicklungen und Schutzrechte

11.1. Unser bereits vor Vertragsschluss vorhandenes oder während der Vertragsdurchführung unabhängig entwickeltes Know-how sowie hierauf beruhende Erfindungen und Schutzrechte verbleiben bei uns. Soweit zur vertragsgemäßen Nutzung unserer

Lieferung Nutzungsrechte erforderlich sind, erhält der Vertragspartner hieran ein einfaches, nicht ausschließliches, auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht.

11.2. Abweichende Vereinbarungen über Entwicklungsleistungen, Exklusivität oder Schutzrechte bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

12. Werkzeuge und Fertigungsmittel

12.1. Von uns entwickelte oder beschaffte Werkzeuge und Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt auch, wenn sich der Vertragspartner an den Kosten beteiligt oder diese ganz übernimmt, soweit nicht ausdrücklich ein Eigentumsübergang vereinbart ist.

12.2. Erforderliche Instandsetzungen oder Ersatzbeschaffungen aufgrund natürlichen Verschleißes können dem Vertragspartner entsprechend einer vereinbarten Kostenbeteiligung berechnet werden. Änderungen oder Ersatz aufgrund geänderter Anforderungen des Vertragspartners trägt dieser, soweit die Änderung von ihm veranlasst wurde.

13. Schutzrechte Dritter bei Kundenvorgaben

13.1. Soweit wir Produkte nach Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Vertragspartners herstellen oder bearbeiten, ist der Vertragspartner dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Nutzung dieser Vorgaben keine Rechte Dritter verletzt.

13.2. Wird uns wegen einer solchen, vom Vertragspartner vorgegebenen Ausführung eine Schutzrechtsverletzung vorgeworfen, hat der Vertragspartner uns von berechtigten Ansprüchen Dritter freizustellen und die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung zu erstatten, soweit die Rechtsverletzung auf seinen Vorgaben beruht und er sie zu vertreten hat. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich informieren und ihm angemessene Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Rechtsverteidigung geben.

14. Verjährung

14.1. Mängelansprüche des Vertragspartners verjähren, soweit gesetzlich zulässig, in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

14.2. Die Verkürzung nach Ziffer 14.1 gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, einer ausdrücklich übernommenen Garantie, Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie in den Fällen, in denen das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht, insbesondere bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

14.3. Für Schadensersatzansprüche, die nicht mit einem Mangel zusammenhängen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften, soweit in diesen AGB nicht wirksam etwas anderes bestimmt ist.

15. Abtretung

15.1. Der Vertragspartner darf Ansprüche gegen uns nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform abtreten. § 354a HGB sowie sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

16. Vertraulichkeit und Schutz von Unterlagen

16.1. Sämtliche dem Vertragspartner von uns überlassenen oder zugänglich gemachten nicht öffentlichen technischen und kaufmännischen Informationen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster, Modelle, Prototypen und sonstigen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den jeweiligen Vertragszweck zu verwenden.

16.2. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, dem Vertragspartner bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen. Im letztgenannten Fall ist uns - soweit rechtlich zulässig - vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

16.3. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass Mitarbeiter und von ihm eingesetzte Dritte, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, in angemessener Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz, bleiben unberührt.

17. Rahmen- und Abrufaufträge

17.1. Rahmen- und Abrufaufträge verpflichten den Vertragspartner zur Abnahme der vereinbarten Gesamtmenge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Fehlen konkrete Abruftermine oder Fertigungslosgrößen, können wir nach Ablauf von drei Monaten ab Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung verlangen.

17.2. Werden vereinbarte Abruftermine nicht eingehalten, können wir nach angemessener Nachfristsetzung und vorheriger Ankündigung die noch offene Menge liefern und berechnen oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz verlangen.

17.3. Bei langfristigen Rahmen- oder Jahresaufträgen können Staffelpreise nach Maßgabe von Ziffer 3.2 angepasst werden, soweit sich nachweisbare, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostenfaktoren wesentlich verändern.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht und Schlussbestimmungen

18.1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen sowie für Zahlungen des Vertragspartners ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, unser Geschäftssitz in Remseck am Neckar.

18.2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für Vertragspartner mit Sitz im Ausland gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung entsprechend, soweit rechtlich zulässig.

18.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen, soweit deren Ausschluss zulässig ist.

18.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

18.5. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Vertragspartner uns die für die zutreffende umsatzsteuerliche Behandlung erforderlichen Angaben und Nachweise, insbesondere eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und gegebenenfalls erforderliche Gelangens- oder Beförderungsnachweise, rechtzeitig und zutreffend zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus schuldhaft falschen oder unvollständigen Angaben haftet der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften.